

# RS OGH 2005/5/11 9ObA11/05s, 9ObA125/07h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2005

## Norm

ABGB §893

UOG 1993 §30

VBG 1948 §1

## Rechtssatz

Wird eine im höchstzulässigen Ausmaß mit Lehraufträgen betraute Lektorin darüberhinaus regelmäßig und in einem ins Gewicht fallenden Ausmaß zu weiteren Arbeitsleistungen für das betreffende Universitätsinstitut herangezogen, so kann das Rechtsverhältnis insgesamt als privatrechtlicher Dienstvertrag qualifiziert werden.

Voraussetzung dafür ist u.a. die Zustimmung des für den Abschluss solcher Verträge zuständigen Organs, die auch schlüssig - etwa durch Duldung der ihm bekannten Umstände der Abwicklung des Rechtsverhältnisses - erteilt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 11/05s  
Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 ObA 11/05s
- 9 ObA 125/07h  
Entscheidungstext OGH 19.12.2007 9 ObA 125/07h  
Vgl auch; Veröff: SZ 2007/211

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119989

## Im RIS seit

10.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)